



Sachstand

Unionsrechtliche Regelungen zur Regulierung des Tabakmarktes

Unionsrechtliche Regelungen zur Regulierung des Tabakmarktes

Aktenzeichen: PE 6 - 3000 – 41/18
Abschluss der Arbeit: 12. April 2018
Fachbereich: PE 6 – Europa

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen. Diese Ausarbeitung dient lediglich der bundestagsinternen Unterrichtung, von einer Weiterleitung an externe Stellen ist abzusehen.

1. Einleitung

Der vorliegende Sachstand gibt einen Überblick über die bestehenden unionsrechtlichen Regelungen zur Regulierung des Tabakmarktes sowie über aktuelle Diskussionen auf EU-Ebene zu Reformen in den Bereichen elektronische Zigaretten und der Bekämpfung des Schmuggels illegal produzierter Tabakwaren.

2. Unionsrechtliche Regelungen

Unionsrechtliche Regelungen zur Regulierung des Marktes für Tabakprodukte finden sich primär in der Richtlinie 2014/40/EU (sog. Tabakproduktrichtlinie),¹ die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten und von den Mitgliedstaaten bis zum 20. Mai 2016 umzusetzen ist.² Weitere Regelungen finden sich in den unionsrechtlichen Regelungen zur Harmonisierung der Tabaksteuer,³ in der Richtlinie 2003/33/EG (sog. Tabakwerberichtlinie).⁴ Auf internationaler Ebene wurde zur Bekämpfung des illegalen Tabakhandels ein internationales Protokoll über den illegalen Handel mit Tabakwaren ausgehandelt⁵ und 2012 unter dem WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakkonsums⁶ angenommen. Die EU hat dieses neue Übereinkommen am 24. Juni 2016 ratifiziert.⁷

-
- 1 Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG, ABl. L 127 vom 29. April 2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Delegierte Richtlinie 2014/109/EU der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Einrichtung der Bibliothek mit bildlichen Warnhinweisen, die auf Tabakerzeugnissen zu verwenden sind, konsolidierte Fassung abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=CELEX:02014L0040-20150106&qid=1523460228062>. Zur Vereinbarkeit der Richtlinie 2014/40/EU mit dem Unionsprimärrecht vgl. die Entscheidungen des EuGH in den Rs. C-358/14 (Polen/Parlament und Rat), C-477/14 (Pillbox 38/Secretary of State for Health) und C-547/14 (Philip Morris Brands u.a.).
 - 2 Zu den Maßnahmen zur Umsetzung auf EU-Ebene vgl. https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/tobacco/docs/implementation_plan_en.pdf sowie zum Stand der Umsetzung in den Mitgliedstaaten vgl. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/NIM/?uri=CELEX:32014L0040&qid=1523460228062>.
 - 3 Vgl. hierzu Sachstand WD 4 – 3000 – 048/18.
 - 4 Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen, ABl. L 152 vom 20. Juni 2003, S. 16, konsolidierte Fassung abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=CELEX:02003L0033-20030620&qid=1523460475284>, vgl. hierzu im Überblick https://ec.europa.eu/health/tobacco/advertising_de.
 - 5 <http://www.who.int/fctc/protocol/en/>.
 - 6 <http://www.who.int/fctc/en/>.
 - 7 Vgl. https://ec.europa.eu/health/tobacco/working_across_borders_en.

3. Tabakproduktrichtlinie 2014/40/EU

Für die vorliegende Fragestellung ist die Richtlinie 2014/40/EU von zentraler Bedeutung, welche die Vorschriften für die Herstellung, Aufmachung und den Verkauf von nikotinhaltigen Erzeugnissen wie beispielsweise Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen, Pfeifentabak, Zigarren, Zigarillos, rauchlose Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und pflanzliche Raucherzeugnisse sowie neuartige Tabakerzeugnisse festlegt und hierdurch das Funktionieren des EU-Binnenmarkts für Tabakerzeugnisse verbessern und dabei ein hohes Schutzniveau für die öffentliche Gesundheit sicherstellen soll (Art. 1 Richtlinie 2014/40/EU). Hierfür sieht die Richtlinie Regelungen zu Inhaltsstoffen und Emissionen von Tabakerzeugnissen, zur Kennzeichnung, Verpackung und Rückverfolgbarkeit sowie zu elektronischen Zigaretten und pflanzlichen Raucherzeugnissen vor. Darüber hinaus ermöglicht die Richtlinie 2014/40/EU weitergehende Regelungen der Mitgliedstaaten⁸ und sieht u.a. eine Berichtspflicht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie vor. Die Richtlinie enthält zudem zahlreiche Ermächtigungen der Kommission zum Erlass von Durchführungsrechtsakten, die bei der Anwendung der Richtlinie 2014/40/EU zu berücksichtigen sind.⁹

Im Einzelnen regelt die Richtlinie 2014/40/EU insbesondere die folgenden Bereiche:

(1) Inhalts- und Zusatzstoffe

- Die Richtlinie 2014/40/EU bestimmt Höchstwerte für Zigaretten (Art. 3 Richtlinie 2014/40/EU: je Zigarette 10 mg Teer, 1 mg Nikotin, 10 mg Kohlenmonoxid) und einheitliche Messverfahren (Art. 4 Richtlinie 2014/40/EU). Labore dürfen in keiner Verbindung zur Tabakindustrie stehen.
- Die Richtlinie 2014/40/EU harmonisiert die Verwendung von Zusatzstoffen in Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und rauchlosen Tabak (Art. 6 Abs. 1, 4, 7 Richtlinie 2014/40/EU).¹⁰ Für diese Produkte sieht sie ein Verbot des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen mit charakteristischen Aromen (beispielsweise Menthol- oder Nelkenzigaretten) sowie ein Verbot der Verwendung bestimmter Zusatzstoffe, mit denen man Energie und Vitalität verbindet oder solche mit erhöhter toxischer oder suchterzeugender Wirkung. Ausgenommen sind Zusatzstoffe, die für die Herstellung wesentlich sind, solange diese nicht zu einem charakteristischen Aroma führen oder Toxizität, Suchtpotenzial oder krebserzeugende, erbgutverändernde und fruchtbarkeitsgefährdende Eigenschaften (sog. CMR-Eigenschaften (cancerogen mutagen reprotoxic)) signifikant oder messbar erhöhen.
- Die Richtlinie verbietet das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, deren Bestandteile wie beispielsweise Filter, Papiere oder Packungen Aromastoffe oder sonstige technische Merkmale enthalten, mit denen sich Geruch, Geschmack oder Rauchintensität verändern lassen (Art. 6 Abs. 7 Abs. 7 Richtlinie 2014/40/EU).

8 Art. 24 Abs. 3 Richtlinie 2014/40/EU, vgl. hierzu https://ec.europa.eu/health/tobacco/products/notifications_de.

9 Vgl. im Überblick https://ec.europa.eu/health/sites/health/files//tobacco/docs/implementation_plan_en.pdf.

10 Vgl. hierzu im Überblick https://ec.europa.eu/health/tobacco/products/characterising_flavours_en.

- Sonstiger Rauchtobak (Zigarren, Zigarillos und Pfeifentobak) darf lediglich keine Zusatzstoffe mit erhöhter toxischer oder suchterzeugender Wirkung enthalten (Art. 7 Abs. 12 Richtlinie 2014/40/EU).
- Die Hersteller müssen den nationalen Behörden im Rahmen eines einheitlichen elektronischen Meldeformats ausführliche Meldungen über die Inhaltsstoffe vorlegen, die sie in ihren Produkten verwenden; beim Zusatz neuer Inhaltsstoffe müssen sie diese ebenfalls melden, bevor die betreffenden Produkte zum Verkauf angeboten werden (Art. 5 Richtlinie 2014/40/EU). Die Verpflichtung der Tabakindustrie zur Offenlegung der Inhaltsstoffe ihrer Erzeugnisse gegenüber den Mitgliedsstaaten umfasst die Übermittlung aller bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen verwendeter Inhaltsstoffe mit Begründung und toxikologischen Werten und der Emissionswerte. Hersteller und Importeure sind verpflichtet interne und externe Studien bzgl. Inhaltsstoffe und Emissionen anzufertigen und vorzulegen.
- Verschärfte Meldepflichten bestehen für bestimmte Zusatzstoffe in Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen, wenn ein Zusatzstoff zur Toxizität oder zum Suchtpotenzial der betreffenden Erzeugnisse beiträgt, ein charakteristisches Aroma erzeugt, das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtert oder zur Bildung von Stoffen führt, die CMR-Eigenschaften besitzen.¹¹
- Die Kommission wird ermächtigt, die Regelungen betreffend Zusatzstoffe im Wege delegierter Rechtsakte zu ändern (Art. 7 Abs. 10-12 Richtlinie 2014/40/EU).
- Die Mitgliedstaaten verbieten das Inverkehrbringen von Tabak zum oralen Gebrauch unbeschadet des Artikels 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens (Art. 17 Richtlinie 2014/40/EU).

(2) Kennzeichnung und Verpackung

- Verpackungen von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen müssen einen kombinierten textlichen und bildlichen Warnhinweis tragen,¹² der 65 % der Vorder- und der Rückseite der Packung einnimmt und in einer bestimmten Wechselfolge auf beiden Seiten von Tabakerzeugnissen erscheint (Art. 8 ff. Richtlinie 2014/40/EU). Sie dürfen keine Werbeelemente tragen. Künftig sollen kombinierte Warnhinweise, die 65% der Fläche einnehmen, Steuerzeichen, Preisschilder, Markierungen für Rückverfolgung sowie Sicherheitsmerkmale dürfen nicht verdeckt werden. Die Integrität und Sichtbarkeit des Textes, der Fotografien und die Angaben zur Raucherentwöhnung müssen auch beim Öffnen einer Packung gewährleistet sein.
- Auf den Schmalseiten der Verpackungen werden die derzeitigen Informationen über Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid durch eine Informationsbotschaft („Tabakrauch enthält über 70 Stoffe, die erwiesenermaßen krebserregend sind“) sowie einen allgemeinen Warnhinweis („Rauchen ist tödlich – hören Sie jetzt auf“) ersetzt, die beide

11 Vgl. hierzu den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/787 der Kommission vom 18. Mai 2016 mit einer Prioritätenliste von Zusatzstoffen, die in Zigaretten und in Tabak zum Selbstdrehen enthalten sind und erweiterten Meldepflichten unterliegen, ABl. L 131 vom 20. Mai 2016, S. 88, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016D0787&from=DE>.

12 Vgl. hierzu die Durchführungsbeschlüsse (EU) 2015/1735 und (EU) 2015/1842 der Kommission sowie im Überblick https://ec.europa.eu/health/tobacco/law/pictorial_en.

zusammen 50 % der Fläche, einnehmen, auf die sie gedruckt werden (Art. 9 Richtlinie 2014/40/EU).

- Den Mitgliedstaaten steht es frei, Vorschriften zur Vereinheitlichung der Verpackungen von Tabakerzeugnissen [sog. „plain packaging“] beizubehalten oder aufzustellen (Art. 24 Abs. 2 Richtlinie 2014/40/EU).¹³
- Die Verpackungen von sonstigem Rauchtobak (Zigarren, Zigarillos und Pfeifentobak) muss lediglich mit den kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweisen gem. Art. 10 Richtlinie 2014/40/EU beschriftet sein (Art. 11 Richtlinie 2014/40/EU).
- Rauchlose Tabakerzeugnisse müssen den Warnhinweis tragen „Dieses Tabakerzeugnis schädigt Ihre Gesundheit und macht süchtig“; der Warnhinweis muss auf den zwei größten Flächen der Packung und Außenverpackung angebracht werden und mindestens 30% der Fläche der Packung und Außenverpackung einnehmen (Art. 12 Richtlinie 2014/40/EU).
- Die bestehenden Regelungen bezüglich der zulässigen Kennzeichnung der Verpackung (beispielsweise durch (Marken-)Namen oder durch auf das Aroma bezogene Elemente) werden verschärft. Art. 13 Richtlinie 2014/40/EU verbietet Kennzeichnungen auf Packungen und Außenverpackungen, die ein Tabakerzeugnis bewerben oder zu dessen Konsum anregen, suggerieren, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis eine belebende, heilende, verjüngende Eigenschaft oder gesundheitlichen Nutzen habe oder weniger schädlich sei als andere. Die Kennzeichnung darf sich nicht auf Geschmack, Geruch, eventuelle Aromastoffe und Zusatzstoffe oder deren Fehlen beziehen, einem Lebensmittel- oder Kosmetikerzeugnis ähneln oder suggerieren, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis einen wirtschaftlichen Vorteil oder Vorteile für die Umwelt aufweist.
- Die Aufmachung und der Inhalt der Packungen müssen bestimmten Anforderungen genügen (Art. 14 Richtlinie 2014/40/EU). Packungen für Zigaretten müssen quaderförmig sein und mindestens 20 Zigaretten pro Packung enthalten. Eine Packung Zigaretten darf aus Karton oder einem weichen Material bestehen, keine Öffnung haben, die wiederverschließbar ist oder sich wieder versiegeln lässt mit Ausnahme von Packungen mit Klappdeckel. Packungen für Tabak zum Selbstdrehen müssen Quader- oder Zylinderform haben oder beutelförmig sein und mindestens 30 Gramm Drehtobak pro Packung enthalten.
- Die Kommission wird ermächtigt, die Regelungen betreffend Kennzeichnung und Verpackung im Wege delegierter Rechtsakte zu ändern.
- Art. 28 Richtlinie 2014/40/EU sieht vor, dass die Kommission nach Ablauf der Umsetzungsfrist einen Bericht vorlegt, in dem sie angibt, welche Elemente der Richtlinie angesichts des aktuellen Stands der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sowie einschließlich der Entwicklung international vereinbarter Vorschriften und Normen über Tabakerzeugnisse überprüft oder angepasst werden müssen. Hierbei soll die Kommission insbesondere auf die Erfahrungen mit der Gestaltung der von der

13 Vgl. vgl. auch Commission Staff Working Document, Impact Assessment SWD(2012) 452 final (Part 4) zu KOM(2012) 788 endg., Rats-Dok. 18068/12 ADD 4, S. 4.

Richtlinie 2014/40/EU nicht geregelten Packungsflächen, unter Berücksichtigung nationaler, internationaler, rechtlicher, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Entwicklungen eingehen.¹⁴

(3) Rückverfolgbarkeit der Tabakprodukte

- Die Richtlinie 2014/40/EU trifft Regelungen zur Rückverfolgung von Tabakprodukten entlang der Lieferkette durch Sicherheitsmerkmalen vor. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass in der EU nur Produkte verkauft werden, die den Bestimmungen der TPR genügen (Art. 15 Abs. 1 Richtlinie 2014/40/EU).
- Gemäß Art. 15 Richtlinie 2014/40/EU müssen alle Packungen zusätzlich zu einem fälschungssicheren Sicherheitsmerkmal ein individuelles Erkennungsmerkmal tragen, welches unablösbar und unverwischbar aufgedruckt oder befestigt sein muss und nicht verdeckt oder getrennt werden darf.¹⁵ Das individuelle Erkennungsmerkmal ermöglicht die Feststellung des Herstellungstages und -ortes, der Herstellungstätte, der Maschine, die verwendet wurde, der Arbeitsschicht oder der Uhrzeit der Herstellung, der Produktbeschreibung, des geplanten Absatzmarkts, des geplanten Versandwegs, ggf. des Importeurs, des tatsächlichen Versandwegs bis zur Verkaufsstelle einschließlich aller Lager, Versanddatum, Versandadresse, Versandort des Empfängers, der Identität aller Käufer von Herstellung bis erster Verkaufsstelle sowie der Rechnungs- und Bestellnummer sowie Zahlungsbelege aller Käufer von Herstellung bis erster Verkaufsstelle.
- Die Mitgliedstaaten müssen unter Wahrung der relevanten Datenschutzvorschriften dafür Sorge tragen, dass die Hersteller von Tabakerzeugnissen entsprechende Datenspeicherverträge mit unabhängigen Dritten schließen. Dies soll die Unabhängigkeit dieses Systems, die volle Transparenz und die dauernde Zugriffsmöglichkeit der Mitgliedstaaten und der Kommission sicherstellen.
- Die Kommission wird ermächtigt, die Regelungen betreffend die Kernelemente der Rückverfolgbarkeit und der Sicherheitsmerkmale im Wege delegierter Rechtsakte zu ändern (Art. 15 Abs. 11 Richtlinie 2014/40/EU).

(4) Grenzüberschreitender Fernabsatz

- Die Mitgliedstaaten dürfen den grenzüberschreitenden Versandhandel von Tabakerzeugnissen an Verbraucher verbieten (Art. 18 Abs. 1 Richtlinie 2014/40/EU).
- In Mitgliedstaaten, in denen der grenzüberschreitende Versand nicht verboten ist, müssen sich die ansässigen Verkaufsstellen vor einem Verkauf registrieren lassen. Die Mitgliedstaaten dürfen Verkaufsstellen verpflichten, eine natürliche Person zu benennen, die für Einhaltung der nationalen und europäischen Bestimmungen für Tabakerzeugnisse sorgt.

¹⁴ Vgl. Commission Staff Working Document, Impact Assessment SWD(2012) 452 final (Part 1) zu KOM(2012) 788 endg., Rats-Dok. 18068/12 ADD 1, S. 95: „*Option 3 is expected to strengthen further the effects of option 2. Although, no studies based on real life experiences are available at this stage, many recent studies indicate that plain packaging not only increases the noticeability and effectiveness of health warnings, but also reduces substantially the attractiveness and appeal of tobacco packaging, the product, particular brands, the user and smoking (both to smokers and potential smokers) as well as false beliefs about the risks associated with different brand variants.*“

¹⁵ Vgl. hierzu im Überblick https://ec.europa.eu/health/tobacco/tracking_tracing_system_en.

- Vorgesehen ist auch ein obligatorisches Altersüberprüfungssystem, wobei die personenbezogene Daten besonderem Schutz unterliegen (Art. 18 Abs. 5 Richtlinie 2014/40/EU).

(5) Neuartige Tabakerzeugnisse

- Hersteller und Importeure, die ein neuartiges Tabakerzeugnis in einem Mitgliedstaat vertreiben wollen, müssen dieses sechs Monate vorher beim jeweiligen Mitgliedstaat melden und Daten vorlegen, die eine detaillierte Beschreibung des neuartigen Tabakerzeugnisses, eine Gebrauchsanweisung, Informationen über Inhaltsstoffe und Emissionen, wissenschaftliche Studien über Toxizität, Suchtpotenzial und Attraktivität des Produkts, verfügbare Studien und Marktforschung zu den Präferenzen verschiedener Verbrauchergruppen sowie sonstige verfügbare sachdienliche Informationen umfassen.

(6) Elektronische Zigaretten und pflanzliche Raucherzeugnisse¹⁶

- Hersteller und Importeure von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern müssen diese sechs Monate vorher beim jeweiligen Mitgliedstaat melden. Je nachdem, ob es sich dabei um eine elektronische Zigarette oder einen Nachfüllbehälter handelt, müssen bestimmte Angaben in der Meldung enthalten sein (Art. 20 Abs. 2 Richtlinie 2014/40/EU): Name und Kontaktangabe des Herstellers, einer verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person und ggf. des Importeurs, der das Produkt in die Union einführt, eine Liste aller Inhaltsstoffe, Emissionen einschließlich der Mengen, toxikologische Daten bzgl. der Inhaltsstoffe und Emissionen, einschließlich beim Erhitzen in Bezug auf das Inhalieren und die daraus entstehenden Auswirkungen auf die Gesundheit, Informationen über Nikotindosis und -aufnahme unter normalen Bedingungen, eine Beschreibung der Bestandteile der Erzeugnisse, einschließlich Öffnungs- und Nachfüllmechanismen der elektronischen Zigarette oder der Nachfüllbehälter, eine Beschreibung des Herstellungsverfahrens, einschließlich ob es sich um Serienherstellung handelt und dieses die Einhaltung der Anforderungen gewährleistet sowie Erklärung der Hersteller oder Importeure, dass diese die volle Verantwortung für Qualität und Sicherheit des Produktes tragen, wenn dies unter normalen Bedingungen verwendet wird.
- Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter müssen die folgenden Vorgaben einhalten (Art. 20 Abs. 3 Richtlinie 2014/40/EU): Nachfüllbehälter dürfen ein maximales Volumen von 10 ml nicht überschreiten; elektronische Einwegzigaretten oder Einwegkartuschen und Tanks von elektronischen Zigaretten dürfen ein Volumen von maximal 2 ml nicht überschreiten; die nikotinhaltige Flüssigkeit darf maximal 20 mg/ml Nikotin enthalten; die nikotinhaltige Flüssigkeit darf keine verbotenen Inhaltsstoffe enthalten (siehe „Regelung der Inhaltsstoffe“); es dürfen nur Inhaltsstoffe hoher Reinheit verwendet werden; außer Nikotin in der nikotinhaltigen Flüssigkeit dürfen keine Inhaltsstoffe verwendet werden, die ein Risiko für die menschliche Gesundheit dar-

16 Vgl. hierzu im Überblick https://ec.europa.eu/health/tobacco/ecigarettes_en sowie den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die potenziellen Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von nachfüllbaren elektronischen Zigaretten, COM(2016) 269 final, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016DC0269&qid=1523524709084&from=DE>.

stellen; elektronische Zigaretten müssen Nikotindosen unter normalen Gebrauchsbedingungen gleichmäßig abgeben; elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter müssen kinder- und manipulationssicher sein, sowie bruch- und auslaufsicher sein.

- Packungen mit elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern müssen einen Beipackzettel mit folgenden Informationen enthalten (Art. 20 Abs. 4 Richtlinie 2014/40/EU): Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt einschließlich den Hinweis, dass es nicht für Jugendliche und Nichtraucher empfohlen wird, Gegenanzeigen, Warnungen für spezielle Risikogruppen, mögliche schädliche Auswirkungen, Suchtpotenzial und Toxizität, Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs und einer juristischen oder natürlichen Person in der Union.
- Packungen und Außenverpackungen von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern müssen eine Liste sämtlicher Inhaltsstoffe, die Angabe des Nikotingehalts und die Nikotinabgabe pro Dosis sowie die Nummer der Herstellungscharge enthalten. Zudem müssen sie einen gesundheitsbezogenen Warnhinweis tragen („Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht. Es wird nicht für den Gebrauch durch Nichtraucher empfohlen“ oder „Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht“).
- Hersteller und Importeure sind verpflichtet, gegenüber den Mitgliedstaaten jährliche Informationen über die Verkaufsmengen, über Präferenzen der verschiedenen Rauchergruppen, über die Art des Verkaufes der Erzeugnisse sowie über diesbezüglich durchgeführten Marktstudien vorzulegen.
- Jede Packung und Außenverpackung von pflanzlichen Raucherzeugnissen trägt einen gesundheitsbezogenen Warnhinweis („Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit“), der auf die vordere und hintere äußere Fläche der Packung und Außenverpackung zu drucken ist und mindestens 30% der entsprechenden Fläche auf der Packung einnimmt (Art. 21 Richtlinie 2014/40/EU).
- Hersteller und Importeure sind verpflichtet, den Mitgliedstaaten eine Liste mit Inhaltsstoffen sortiert nach Markennamen und Art der Erzeugnisse vorzulegen (Art. 22 Richtlinie 2014/40/EU).

4. Diskussionen über Reformen in den Bereichen elektronische Zigaretten und der Kontrolle illegaler Tabakprodukte

Zuletzt hat am 27./28. November 2017 Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) des Europäischen Parlaments eine Debatte und Abstimmung über den auf Art. 15 Abs. 11 Richtlinie 2014/40/EU gestützten Vorschlag der Kommission über technische Normen für die Einrichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse (C(2017) 8415 final) sowie zum Durchführungsbeschluss der Kommission über technische Standards für Sicherheitsmerkmale von Tabakerzeugnissen (C(2017)8435 final) stattgefunden.¹⁷ Aktuelle Diskussionen auf EU-Ebene zur weitergehenden Regulierung von Tabakprodukten sind abrufbar unter https://ec.europa.eu/health/tobacco/latest_updates_en.

– Fachbereich Europa –

¹⁷ Vgl. <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fTEXT%2bCOM-PARL%2bENVI-OJ-20171127-1%2b02%2bDOC%2bXML%2bV0%2f%2fDE&language=DE>.